

Hauptamt

15.06.2012

Jürgen Roosen

**öffentliche Sitzung**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**19.06.2012**

**Sachstand Eyller Berg**

**Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort zur geplanten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage**

**Beschlussentwurf:**

1. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde auf, angesichts der genehmigungswidrigen Überfüllung der Deponie Eyller Berg ab sofort jede weitere Ablagerung von Abfällen zu untersagen und den Deponiebetreiber zu verpflichten, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Rekultivierung und Schließung der Deponie einzuleiten.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Stellungnahme zu der geplanten Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage:

Angesichts der genehmigungswidrigen Überfüllung der Deponie Eyller Berg ist die entscheidende Genehmigungsvoraussetzung für die Behandlungsanlage entfallen, denn es steht kein Verfüllvolumen mehr zur Verfügung, um die zu behandelnden Abfälle abzulagern.

Die Stadt Kamp-Lintfort lehnt die beantragte CPB-Anlage deshalb entschieden ab.

Dr. Müllmann

Anlagen:

Anlage 1: Tischvorlage zur Sitzung des Umweltausschusses am 10.05.2012

Anlage 2: Eyller Berg – Höhenplan 2011

Anlage 3: Eyller Berg – Luftbild 04/2008 mit Deponieabschnitten

Anlage 4: EBA-Deponiebereich – digitales Geländemodell, 1969er Höhen

Anlage 5: EBA-Deponiebereich – digitales Geländemodell, 2011er Höhen

Anlage 6: Deponie Eyller Berg – Übersichtslageplan v. 10.06.2005

## Sachverhalt:

### **Aktuelle Höhe und Verfüllmenge der Deponie im Vergleich zum 69er- Höhenplan**

Der Umweltausschuss der Stadt wurde in seiner Sitzung am 10. Mai 2012 über neue Kenntnisse der Verwaltung informiert, die sich auf die Auffüllung und Wiederherstellung des Eyller Berges, insbesondere auf die Deponie der EBA mbH, beziehen (Tischvorlage zur Sitzung, Anlage 1).

Eine Initiative der Stadt hatte - unter Nutzung von Daten der Bezirksregierung Köln (Stand Januar 2011) - die Erstellung eines Höhenplanes des gesamten Eyller Berges möglich gemacht. Damit konnte belegt werden, dass die EBA-Deponie in den bereits aufgefüllten Deponieabschnitten in großem Maßstab überhöht worden ist. Diese Überhöhungen gegenüber den Vorgaben des geltenden 1969er Höhenplanes sind großflächig und betragen im Norden bis zu 7 m und im Süden bis zu 9,50 m. Die absoluten Hochpunkte der Deponie liegen bei 77 m und 74,50 m, während die Genehmigungen die zwei Hochpunkte auf 70 m und 65 m begrenzen (Anlage 2)).

Die Vertreter der Bezirksregierung, die an der Sitzung teilnahmen, wurden mit diesen Ergebnissen konfrontiert. Eine Stellungnahme wurde seitens der Bezirksregierung dazu nicht abgegeben, jedoch wurde die Gültigkeit des 69er Höhenplanes explizit bestätigt.

Inzwischen hat die Verwaltung die Auswertung der von Köln zur Verfügung gestellten Höhendaten fortgesetzt. Mittels spezieller Software wurde je ein digitales Geländemodell sowohl aus den 1969er Höhen als auch aus den Höhen von 2011 entwickelt. Die Gegenüberstellung beider Modelle machte die Volumenberechnung der Auf- und Abträge, d.h. der Überhöhungen und der noch für die Auffüllung zur Verfügung stehenden Rauminhalte für die Fläche der EBA-Deponie möglich (Anlagen 3-5). Dabei wurde für die Bestimmung der Grenzen der Deponie ein Plan herangezogen, der Bestandteil der Planänderungsgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf v. 28.10.2005 ist (Anlage 6).

Die Auswertung führte zu folgenden Ergebnissen:

#### 1. Verfüllgrad ohne Berücksichtigung der Rekultivierungsschicht

Die Bilanz von Auf- und Abträgen – ohne Berücksichtigung einer Rekultivierungsschicht - ist in etwa +50.000 cbm, d.h. nach Umlagerung der Abfälle von überhöhten Bereichen in noch nicht vollständig aufgefüllte Deponieabschnitte steht rechnerisch noch ein Deponie-Restvolumen von ca. 50.000 cbm zur Verfügung (Ansatz der 69er und 2011er Höhen).

#### 2. Verfüllgrad mit Rekultivierungsschicht

Alle bislang verfüllten Deponiebereiche verfügen noch nicht über eine Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht aus Bodenmaterial. Nach Angabe der Bezirksregierung muss auf den gesamten Deponiekörper eine Rekultivierungsschicht von mindestens 2,50 m aufgebracht werden – neben weiteren Elementen der erforderlichen Oberflächenabdichtung.

Die 1969er Höhen gelten für die endgültige Oberfläche der rekultivierten Deponie. Aus diesem Grund steht für die Auffüllung der einzelnen Deponieabschnitte mit Abfällen nur ein Volumen zur Verfügung, das durch die 69er Höhen begrenzt wird abzüglich 2,50 m, welche für die Rekultivierungsschicht benötigt werden.

Bei Berücksichtigung des notwendigen Volumens für die Rekultivierungsschicht als Teil der Oberflächenabdichtung ergibt die entsprechende Berechnung, dass bereits ca. 260.000 cbm an Abfällen auf der Deponie lagern, für die nach Umlagerung kein genehmigter Deponieraum zur Verfügung steht (Stand 1-2011).

### 3. Verfüllgrad mit Rekultivierung und Prognose der weiteren Verfüllung seit Januar 2011

Seit der Erfassung der Höhendaten durch die Bezirksregierung Köln im Januar 2011 sind fast 1,5 Jahre vergangen. Im Durchschnitt (Zeitraum 1999-2009) hat die EBA mbH pro Jahr nach eigenen Angaben und nach Auskunft der Bezirksregierung etwa 42.000 cbm an Abfällen auf der Deponie abgelagert. Insofern wird davon ausgegangen, dass inzwischen etwa weitere 60.000 cbm abgelagert worden sind, die mit den 2011er Höhen noch nicht erfasst wurden.

Damit lagern auf der Deponie der EBA mbH zum jetzigen Zeitpunkt bereits etwa 320.000 cbm an Abfällen, für die nach Umlagerung kein genehmigter Deponieraum zur Verfügung steht. Dies entspricht einer Ablagerungsmenge von etwa 8 Jahren.

Die Folgerung daraus kann nur sein, dass ab sofort jede weitere Ablagerung von Abfällen auf der Deponie durch die Bezirksregierung Düsseldorf untersagt und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Rekultivierung und Schließung der Deponie einzuleiten sind.

## **Genehmigungsverfahren für eine Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage**

Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft EBA mbH/Ossendot Umweltschutz GmbH führt derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf ein Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch. Die Antragstellerin plant, auf dem Gelände der Deponie Eyller Berg eine Anlage zur Behandlung von Abfällen zu errichten, welche eine Kapazität von 30.000 cbm/a hat.

Zweck der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage ist laut Antrag, bestimmte Eigenschaften und Kriterien von Abfällen zu beeinflussen, sodass die Annahmekriterien für die Deponie Eyller Berg erfüllt werden. Damit erst wird die Ablagerung auf der Deponie möglich.

Die behandelten Abfälle sollen laut Antrag ausschließlich auf der Deponie Eyller Berg entsorgt werden. Der Anlagenbetrieb ist laut Antrag an die Laufzeit der Deponie gekoppelt. Mit Entlassung der Deponie in die Nachsorge – d.h. nach vollständiger Abdichtung und Rekultivierung – wird die Be-

handlungsanlage laut Antrag zurückgebaut. Damit soll die Behandlungsanlage eine der Deponie Eyller Berg dienende Anlage sein.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat mit Datum v. 22.07.2010 und 11.10.2010 bereits negative Stellungnahmen zur beantragten Behandlungsanlage abgegeben.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erkenntnisse, wonach die Deponie Eyller Berg bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur vollständig aufgefüllt, sondern genehmigungswidrig überfüllt ist, lehnt die Stadt Kamp-Lintfort die beantragte CPB-Anlage entschieden ab, denn der Zweck der Anlage, Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie zu behandeln, kann ohne Restverfüllvolumen nicht mehr erreicht werden.

Dr. Müllmann